

Nachstehend wird die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Pirna (Vergnügungssteuersatzung) in der seit 12.10.2006 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Pirna (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.03.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 7/2006 am 12.04.2006;
2. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Pirna (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.09.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 19/2006 am 11.10.2006.

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Pirna (Vergnügungssteuersatzung)**

**Vom 21.03.2006**

Auf der Grundlage von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), in der Neufassung vom 18. März 2003, in Verbindung mit §§ 2 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Pirna in seiner Sitzung am 21.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Pirna erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte im Stadtgebiet Pirna an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt,
2. Einrichtungen für Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit i. S. v. § 33 d der Gewerbeordnung - Spieleinrichtungen - im Stadtgebiet Pirna in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen (Unternehmen) im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
3. Spielapparate, insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind befreit

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (Schaukeltiere usw.),
2. Geräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Billardtische, Tischfußballgeräte, Darts).

### **§ 4 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Steuerart**

Die Steuer kann als Pauschalsteuer und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach Spielumsatz erhoben werden.

### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Der Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Für Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) gilt der Absatz 1 entsprechend.

### **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist zu dem im Steuerbescheid genannten Termin zu entrichten.
- (2) Die Besteuerung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach Spielumsatz wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und nach Ablauf des Jahres aufgrund der eingereichten monatlichen Steueranmeldungen abgerechnet.

### **§ 8 Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung eines Gerätes i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 ist bei der Stadtkämmerei, Fachdienst Steuern und Abgaben der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden.

- (2) Der Meldepflichtige hat die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 bei der Stadtkämmerei, Fachdienst Steuern und Abgaben der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer abweichend von § 6 Abs. 1 bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung bei der Stadtkämmerei, Fachdienst Steuern und Abgaben eingeht.
- (3) Meldepflichtig sind der Steuerschuldner und der Besitzer der Örtlichkeit, an der der Steuergegenstand aufgestellt ist. In der Meldung ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 10 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (4) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) gelten die Absätze 3, 4 und 5 entsprechend.

### **§ 9 Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach Spielumsatz**

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Benutzen von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt pro Apparat und Monat 10 v. H. des Einspielergebnisses. Einspielergebnis (so genannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne und sonstiger Geldrückgaben.
- (2) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats beim Fachdienst Steuern und Abgaben einzureichen.  
Abweichend hiervon sind für bislang nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen die Spieleinsätze für die Kalendermonate der Jahre 2003 bis 2005 bis zum 30.04.2006 mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt ein Abgleich mit den für diese Kalendermonate erhobenen Steuern. Soweit für diese Zeiträume Druckprotokolle nach § 11 Abs. 1 nicht mehr vorliegen, sind die Spieleinsätze durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.
- (3) Die Belege über den Spielumsatz sind 12 Monate aufzubewahren. Abweichend hiervon ist für das Jahr 2005 der Spielumsatz bei Antragstellung zu erklären.
- (4) Auf Antrag des Aufstellers kann eine Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl durchgeführt werden. Eine Beschränkung der Option auf einzelne Apparate des Aufstellers ist dabei nicht möglich. Ein Wechsel in der Besteuerung ist jeweils nur ab Beginn des nächsten Kalenderjahres zulässig und muss spätestens zum 01.12. des Vorjahres beantragt werden. Abweichend hiervon ist der Antrag für die Steuerfestsetzungen für das Jahr 2006 bis 30.04.2006 einzureichen.

### **§ 10 Besteuerung nach der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer kann als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Geräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben werden.
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Halten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3)

- |   |            |
|---|------------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit (soweit ein Antrag nach § 9 Abs. 4 gestellt wurde)                           |            |
| - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung | 110,00 EUR |
| - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort  | 60,00 EUR  |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit   |            |
| - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung | 55,00 EUR  |
| - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort  | 30,00 EUR  |

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (3) Der Steuersatz beträgt, soweit ein Antrag nach § 9 Abs. 4 gestellt wurde, für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Halten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) 110,00 EUR je zugelassenem Spielerplatz. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d Gewerbeordnung.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern.

## § 11 Dokumentationspflichten

- (1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. Einspielergebnisse) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Pirna Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung Pirna vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des SächsKAG handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Satzung, seiner Steueranmeldung nach § 9 Abs. 2 u. 3 der Satzung bzw. seiner Dokumentationspflicht nach § 11 Abs. 2 der Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser örtlichen Aufwandssteuern können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Pirna vom 16.05.1994, zuletzt geändert am 28.08.2001 außer Kraft.

Pirna, 22.03.2006

M. Ulbig  
Oberbürgermeister